

INFO - Blatt

Altersgrenzen im Einsatz- und Übungsdienst der Einsatzabteilung

Viele Tätigkeiten in der Einsatzabteilung der Feuerwehr sind an das Erreichen eines Mindestalters oder an die erfolgreiche Absolvierung einer bestimmten Ausbildung gebunden, siehe §§ 6 und 17 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ in Verbindung mit § 12 Abs. 2 „Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr“ (NBrandSchG) und § 7 „Verordnung über die kommunalen Feuerwehren“ (FwVO).

Mit der unten abgebildeten Übersicht werden die jeweiligen Möglichkeiten und Voraussetzungen dargestellt. Sie zeigt den größtmöglichen Rahmen, in dem man sich auf der Grundlage der oben genannten Vorschriften bewegen kann. Die Vorgaben des „Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend“ (JArbSchG) sind zu beachten. Hierzu zählt auch die psychische Leistungsfähigkeit. Örtliche Gegebenheiten (z. B. Wartelisten) oder individuelle, situationsbezogene Anweisungen der Führungskräfte (z. B. bei erkennbar belastenden Einsätzen) können diesen Rahmen weiter einschränken.

Diese Übersicht ist mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, dem Niedersächsischen Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz sowie dem Landesfeuerwehrverband Niedersachsen abgestimmt. Sie steht zum separaten Download unter <https://www.fuk.de/service/downloads/-/formulare> (Klick auf die Übersicht) zur Verfügung.

Altersgrenzen im Einsatz- und Übungsdienst der Einsatzabteilung

Abteilung / Altersgruppe: Tätigkeit bei	Jugendfeuerwehr 10 – 16	Jugendfeuerwehr 16 – 18	Einsatzabteilung ohne Einsatzfähigkeit ¹	Einsatzabteilung mit Einsatzfähigkeit
Übungsdienst der Einsatzabteilung		Maximal 3 Schnupperdienste vor Übernahme in die Einsatzabteilung.	Gemeinsam mit erfahrenem Feuerwehrangehörigen bis Qualifikationsstufe „Truppmitglied“ erreicht ist.	Gemeinsam mit erfahrenem Feuerwehrangehörigen bis Qualifikationsstufe „Truppmitglied“ erreicht ist.
Einsätze				Gemeinsam mit erfahrenem Feuerwehrangehörigen bis Qualifikationsstufe „Truppmitglied“ erreicht ist.

¹ Die Einsatzfähigkeit ist gegeben, wenn folgende Basismodule erfolgreich abgeschlossen wurden: 1.2, 3.1, 4.0, 5.1, 5.2 und 6.0.